

## Vorlage an den Landrat

### Formulierte Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung»; Rechtsgültigkeit 2025/36

vom 21. Januar 2025

#### 1. Bericht

##### 1.1. Ausgangslage

Am 27. März 2024 reichte ein Komitee der Landeskanzlei die formulierte Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» zur Vorprüfung ein.

Gestützt auf § 73 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR, SGS 120) wurde von der Landeskanzlei verfügt, dass die formulierte Gesetzesinitiative zustande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei vom 5. November 2024 im Amtsblatt Nr. 88 vom 7. November 2024).

Im Dezember 2024 hat der zuständige Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die materielle Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» geprüft.

##### 1.2. Wortlaut der Initiative

Formulierte Gesetzesinitiative: «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung»

***Energiegesetz (EnG BL, SGS 490) wird wie folgt geändert:***

#### **§ 8 Gebäudeenergieausweis (GEAK)**

<sup>1</sup> Bei Förderbeiträgen für Massnahmen bei der Wärmedämmung von Gebäuden ab einer Förder-summe des Bundes von CHF 10'000.– muss ein GEAK erstellt werden.

<sup>2</sup> Setzt der Bund für einen solchen Förderbeitrag einen GEAK Plus voraus, so ist ein solcher zu er-stellen.

<sup>3</sup> Der GEAK hat dem aktuellen energetischen Zustand der Liegenschaft zu entsprechen.

<sup>4</sup> Förderbeiträge des Kantons sind von dieser Regelung nicht betroffen.

#### **§ 9 Sparsame und effiziente Energienutzung**

<sup>2</sup> ... aufgehoben

## **§ 10 Erneuerbare Energie**

<sup>1</sup> Als erneuerbare Energie gelten:

- a. Sonnenenergie thermisch oder elektrisch;
- b. Biomasse wie z. B. Holz;
- c. Geothermie wie z. B. Erdwärmesonden;
- d. Grundwasser;
- e. Umweltwärme.

<sup>2</sup> Bei der Ermittlung eines Anteils erneuerbarer Energie kann die Wärme aus Wärmekraftkopplungsanlagen (auch aus fossil betriebenen) ebenfalls angerechnet werden.

### **§ 10a Anteil erneuerbarer Energie – Brauchwarmwassererwärmung**

<sup>1</sup> Das Brauchwarmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50 % mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden.

<sup>2</sup> Abs. 1 gilt auch beim Ersatz eines zentralen Brauchwarmwassererwärmers.

<sup>3</sup> Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine bzw. nicht genügend erneuerbare Energie eingesetzt werden kann.

## **§ 42 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten der Teilrevision am Tag nach der Volksabstimmung fallen die Verpflichtungen aus dem Dekret zum Energiegesetz weg.

<sup>2</sup> Allfällige Härtefälle regelt der Regierungsrat.

### **1.3. Formelle Gültigkeit der Initiative**

Mit Verfügung vom 28. Mai 2024, publiziert im Amtsblatt vom 30. Mai 2024, hat die Landeskanzlei festgestellt, dass die formulierte Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom 5. November 2024, publiziert im Amtsblatt vom 7. November 2024, wurde das Zustandekommen der Initiative mit 1'968 gültigen Unterschriften festgestellt. Im Sinne der §§ 64 ff. des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GpR; SGS 120) ist die Initiative somit formell gültig zu Stande gekommen. Der Regierungsrat hat folglich gemäss § 78a GpR dem Landrat eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative zu unterbreiten.

### **1.4. Rechtsgültigkeit der Initiative**

Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat hat die Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens, eingereicht als formulierte Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» in materiel-ler Hinsicht geprüft. Er kommt zum Schluss, dass die Initiative rechtsgültig ist. Insbesondere führt er aus: «Das Volksbegehren erfüllt die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Einheit der Materie und verstösst weder gegen übergeordnetes Bundesrecht noch übergeordnetes kantonales Recht. Namentlich ist der Kanton Basel-Landschaft kompetent, im Rahmen seiner Gesetzgebung Vorschriften über die sparsame und effiziente Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien zu erlassen.

## **2. Anträge**

### **2.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

Die formulierte Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» wird für rechts-gültig erklärt.

Liestal, 21. Januar 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

## **3. Anhang**

- Landratsbeschluss
- Gutachten des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat

## **Landratsbeschluss**

### **über die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung»**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Die formulierte Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: